Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(19.10.1977) Drucksache 9/332

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 332 S
19. 10. 77

Antrag der Fraktion der FDP

Gesetz über die Einrichtung eines Ausländerbeirats der Stadtgemeinde Bremen (Ausländerbeiratsgesetz)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Gesetz über die Einrichtung eines Ausländerbeirats der Stadtgemeinde Bremen (Ausländerbeiratsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausländerbeirat

(1) Die Freie Hansestadt Bremen bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den in der Stadt lebenden Ausländern einen Ausländerbeirat.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Stadtbürgerschaft in allen Fragen, die die Ausländer in der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere die ausländischen Arbeitnehmer allgemein, betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Der Beirat soll darüber hinaus die Verbindung der in Bremen wohnenden ausländischen Mitbürger zur Bremer Bevölkerung sowie kulturelle und soziale Veranstaltungen der ausländischen Mitbürger in der Stadt fördern.

Innerhalb dieses Aufgabenbereichs hat der Ausländerbeirat:

a) alle Maßnahmen für ausländische Mitbürger und ihre Familien auf Ortsebene aufeinander abzustimmen und den Kontakt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Stellen untereinander zu fördern,

b) Wünsche, Vorstellungen und Anregungen genereller Art, die die ausländischen Mitbürger betreffen, entgegenzunehmen, zu beraten und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,

c) die Lage der ausländischen Mitbürger in Bremen zu untersuchen und den zuständigen Stellen Anregungen zur Lösung der Probleme zu geben,

d) die Öffentlichkeit laufend über die Situation ausländischer Mitbürger in Bremen zu unterrichten und Verständnis für die Situation der ausländischen Mitbürger zu wecken.

(3) Der Beirat arbeitet mit dem Koordinierungskreis beim Senator für Arbeit eng zusammen.

§ 2

Rechte des Beirats

Die Stadtbürgerschaft und die Deputation sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats innerhalb von drei Monaten behandeln.

§ 3

Besetzung des Beirats

(1) Die Zahl der Mitglieder des Beirats, die von den Ausländern gewählt werden, bemißt sich nach der Zahl der in der Stadtgemeinde Bremen gemeldeten Ausländer.

(2) Die einzelnen Nationen entsenden pro 1 500 Angehörige ein Mitglied in den Beirat.

(3) Nationen, auf die hiernach kein Sitz entfällt, werden in einer Gruppe zusammengefaßt, die mindestens zwei Beiratsmitglieder stellt.

(4) Die in der Stadtbürgerschaft vertretenen Parteien entsenden pro angefangene 20 Sitze je einen Vertreter in den Beirat.

§ 4

Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertreter der Ausländer im Beirat werden auf drei Jahre bestellt. Sie werden grundsätzlich in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt für die einzelnen Nationen getrennt. Für die nach § 3 Absatz 3 in einer Gruppe zusammengefaßten Nationen wird die Wahl gemeinsam durchgeführt.

(2) Die einzelnen Nationen und die Gruppe nach § 3 Absatz 3 stellen Wahlvorschläge auf.

(3) Die Wahl wird von der Stadtgemeinde Bremen vorbereitet und durchgeführt.

(4) Die von der Stadtbürgerschaft gewählten Mitglieder des Beirats werden für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt.

§ 5

Wahlrecht für Ausländer

(1) Wahlberechtigt ist jeder Ausländer, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 2 Jahren in der Stadtgemeinde Bremen ununterbrochen gemeldet ist.

(2) Wählbar ist jeder Ausländer, der am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 2 Jahren in der Stadtgemeinde Bremen ununterbrochen gemeldet ist.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Vorstand

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und zwei Schriftführer. Von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden muß einer Mitglied der Stadtbürgerschaft sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Beirats vor, führt zwischen den Sitzungen des Beirats dessen Geschäfte und hält die Verbindung zur Stadtbürgerschaft und zur Verwaltung.

§ 8

Geschäftsgang

(1) Der Beirat tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung nach der Wahl wird vom Präsidenten der Stadtbürgerschaft einberufen und geleitet. Die übrigen Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

(2) Für die Sitzungen des Beirats gilt die Geschäftsordnung der Stadtbürgerschaft sinngemäß.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und der Stadtbürgerschaft zuzuleiten.

§ 9

Wahlordnung

Die Stadtgemeinde Bremen erläßt zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung des Wahlverfahrens, eine Wahlordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Kuhnert, Lahmann und Fraktion der FDP

Druck: Hans Krohn, Bremen